



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0200)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	11.01.2021

TOP:

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Errichtung einer Werbeanlage (Neon-Transparente) an der Fassade einer Gaststätte
Baugrundstück: Adlerstr. 4, Flst.Nr. 3215

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 wird erteilt.

Der Befreiung zu der Werbeanlage (Transparent 1) wird entsprochen. Die Werbeanlage (Transparent 2) ist nach § 50 Abs. 1 Nr. 9 a LBO verfahrensfrei.

Sachverhalt:

Antragsteller: Topalidis Kyriakos, Eppelheim

Der Bauherr beantragt in einem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren die Errichtung einer Werbeanlage (Neon-Transparente) an der Fassade der Gaststätte „Tropical“ auf dem Grundstück Adlerstr. 4, Flst.Nr. 3215. Aus den ursprünglich installierten 6 Neon-Röhren wurden bereits 4 Stück entfernt, um die Helligkeit zu minimieren.

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Schwetzingerweg Äcker“ vom 20.02.1970 im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und ist daher nach § 31 BauGB zu beurteilen.

Der Bebauungsplan hat allerdings keine Regelungen zu Werbeanlagen aufgenommen, sodass die Vorschriften der LBO zu beachten sind.

Im Antrag geht es um folgende Werbeanlagen:

- **Transparent 1** (über dem Türeingang; **Schriftzug: Tropical**; Größe: 3,0 m x 0,60 m x 0,20 m)

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 9 a LBO sind Werbeanlagen bis 1 m² Ansichtsfläche verfahrensfrei. Das Transparent 1 hat eine Ansichtsfläche von insgesamt 1,80 m² und ist an der Stätte der Leistung grundsätzlich zulässig ist (§ 11 Abs. 4 LBO).

Transparent 2 (rechtwinklig vor der Fassade und über dem rechten Schaufenster der Gaststätte; **Schriftzug: Radeberger**; Größe: 0,45 m x 0,75 m x 0,12 m).

Diese Werbeanlage ist nach § 50 Abs. 1 Nr. 9 a LBO verfahrensfrei.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss